



Energiemangellage – aktuelle Entwicklungen

Vorsorgliche Informationen zu Händen von Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden

Stand: 24. November 2022

Der Bundesrat hat sich bereits im August 2022 mit Massnahmen zum Umgang mit einer möglichen Energiemangellage beschäftigt. Dabei hat er je einen Stufenplan für eine allfällige Gasmangellage sowie eine allfällige Strommangellage festgelegt.

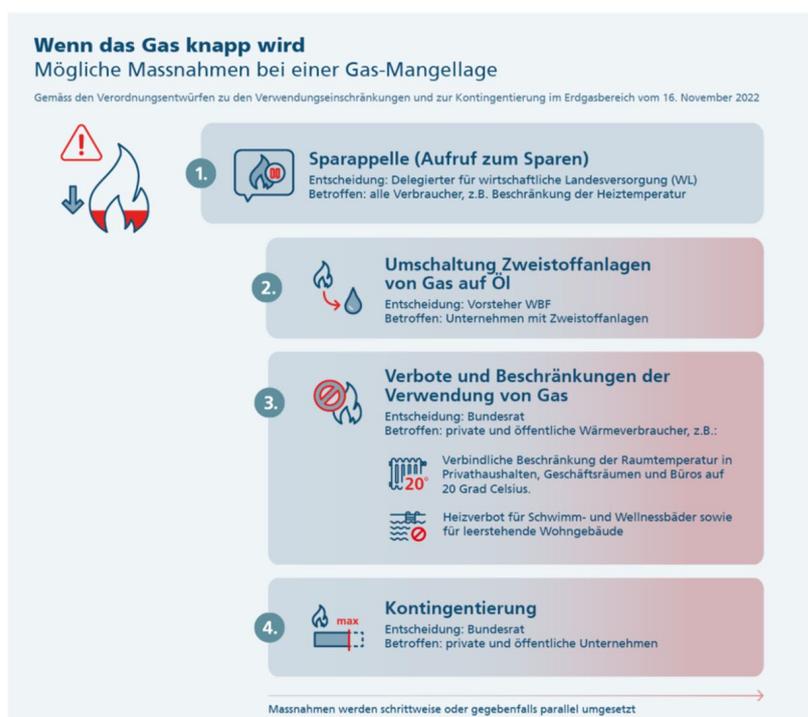
Am 16. November 2022 hat der Bundesrat nun die Verordnungsentwürfe präsentiert, die in präventiver Hinsicht erstellt wurden und die erst in Kraft treten sollen für den Fall, dass effektiv eine *Gasmangellage* eintreffen wird. Entsprechend soll die Veröffentlichung der Verordnungsentwürfe den Betroffenen ermöglichen, sich für den Fall einer Gasmangellage vorzubereiten.

Die in den Verordnungsentwürfen festgehaltenen Massnahmen orientieren sich an den vier Stufen des genannten Stufenplans.

Aus kirchlicher Sicht sind u.E. drei Bestimmungen von Bedeutung:

1. Maximal 20 Grad Raumtemperatur bei mit Gas beheizten Räumlichkeiten

Die «Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas» hält fest, dass Wohn- und Gewerberäume auf *höchstens 20 Grad Celsius* erwärmt werden dürfen, wenn diese überwiegend mit Gas geheizt werden. Diese Bestimmung betrifft – sofern die entsprechende Verordnung in Kraft gesetzt werden wird – auch sämtliche kirchlichen Räumlichkeiten.



2. Kein Heizverbot für mit Gas beheizte Kirchenräume, die fest verbaute, temperatursensible Infrastruktur (wie Orgeln) beinhalten

Die entsprechende vorsorgliche Verordnung hält fest, dass die *Verwendung von Gas verboten* sei für Räumlichkeiten «in denen sich während mehr als 24 Stunden keine Personen aufhalten» (Art. 1 Abs. 1 lit. a). Allerdings wird erwähnt, dass dieses Verbot nicht gelte «für Anlagen, Gebäuden und deren technischen Installationen, wenn die Erzeugung von Wärme mit Gas zum Schutz von Frost- und Feuchtigkeitsschäden unbedingt erforderlich ist». (Art. 1 Abs. 3).

Diese Bestimmung des Verordnungsentwurfs ist insbesondere relevant für die Kirchenräume und die darin befindlichen Orgeln, die oftmals auf ein passendes Raumklima bzw. eine passende Raumtemperatur angewiesen sind, um nicht Schaden zu nehmen. *In Absprache mit dem Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) können wir mitteilen, dass temperatursensible Infrastruktur, die im Kirchenraum fest verbaut ist (z.B. Orgeln), unter die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3 fällt. Entsprechend sind Kirchenräume – sofern sie fest verbaute, temperatursensible Infrastruktur wie Orgeln enthalten – nicht vom Gasheizverbot nach Art. 1 Abs. 1 betroffen.*

Gleichwohl ist festzuhalten, dass die Kirchen und Kirchgemeinden eingeladen sind, im Falle einer Gasmangellage das ihnen Mögliche beizutragen, um zur Reduktion der Gasverwendung beizutragen, solange die Infrastruktur nicht Schaden nimmt.

3. Vorsorgliche Massnahmen im Falle einer Gaskontingentierung

Sollten die Massnahmen der vorhergehenden Stufen gemäss Stufenplan nicht ausreichen, so wird der Bundesrat auch eine *Kontingentierung des Gasbezugs* verordnen können (vgl. Entwurf der Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs). Von einer all-fälligen Kontingentierung betroffen wären alle Verbraucher ausser Privathaushalte sowie grundlegende soziale Dienste, die Notfalldienste sowie die Organe der öffentlichen Sicherheit.

Der Modus der Kontingentierung würde wie folgt funktionieren: Der Bundesrat würde im Falle einer Gasmangellage bzw. je nach Ausmass des Mangels die entsprechenden Berechnungsparameter für den Gasverbrauch beschliessen. Die Parameter werden an der verbrauchten Gasmenge «während einer der Bewirtschaftungsperiode vorangegangenen Referenzperiode gemessen» (z.B. Vorjahr). Alle Gas-Verbraucher wären dann grundsätzlich selbst verantwortlich für die Berechnung und Einhaltung des ihnen zustehenden Kontingents.

Wenn Kirchen und Kirchgemeinden sich auf eine allfällige Kontingentierung des Gasverbrauchs vorbereiten wollen, so sind sie eingeladen, die *relevanten Gasverbrauchszahlen ihrer Gebäude und Liegenschaften in Erfahrung zu bringen und bereitzuhalten* (z.B. Abrechnungen des Gaslieferanten). Auf diesem Weg können sie allenfalls notwendige Berechnungen nach Massgabe des Bundesrats rasch vornehmen.